

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Mathematik und Physik
der Universität Bayreuth
vom 15. Dezember 1995
i. d. F. der Änderungssatzung vom 5. August 2003**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth:*)

§ 1

Doktorgrad

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Mathematik und Physik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund von Promotionsleistungen in einem der Fächer Informatik, Mathematik oder Physik.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Diplom- oder Staatsprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muß.
- (3) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Mathematik und Physik gemäß § 17 den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Fächern Informatik, Mathematik oder Physik verdient gemacht haben.

§ 2

Prüfungsberechtigung

- (1) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen im engeren Sinne gemäß dieser Promotionsordnung sind die Professoren der Fakultät im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG.
- (2) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne gemäß dieser Promotionsordnung sind die prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Absatz 1, ferner die weiteren Hochschullehrer der Fakultät im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes sowie die emeritierten Professoren und die Professoren im Ruhestand.

§ 3

Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen im engeren Sinne sowie einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, der Hochschullehrer sein muß. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 Abs. 2 BayHSchG.
- (6) Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne zusammen. Sie entscheidet in den Fällen des § 9 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 17 Abs. 3. Vorsitzender ist der Dekan. Sie ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung eines Mitgliedes einzuberufen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
2. Er muß ein fachbezogenes Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluß ist die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Die Promotionskommission kann in Ausnahmefällen auch Bewerber zulassen, die die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten auf andere Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, nachweisen. Die Promotionskommission kann auch andere Studienabschlüsse und Studienabschlüsse in verwandten Fächern als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen und gegebenenfalls zusätzliche Leistungen fordern. Sie entscheidet auch über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In den Fällen der Sätze 3 und 4 entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört

werden. Die Voraussetzung gemäß Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 bestanden hat.

3. Er muß eine Dissertation vorlegen, die den in § 8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 genannten Anforderungen entspricht.
4. Er darf nicht diese oder eine andere gleichartige Doktorprüfung nicht bestanden haben.
5. Er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.

§ 5

Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus,
 1. daß der Bewerber die Abschlußprüfung im Studiengang Informatik, Mathematik oder Physik an einer Fachhochschule mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgelegt hat;
 2. daß der Bewerber sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat;
 3. daß nach einem Beratungsgespräch mit dem Bewerber die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von einer im Sinne von § 2 prüfungsberechtigten Lehrperson befürwortet wird.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. Dem Antrag muß der Bewerber beifügen
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die in § 6 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 für die Zulassung zur Promotion geforderten Unterlagen und Erklärungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob er sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat.

- (3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Promotionskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder
 3. der Bewerber die in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die Fachkenntnisse und die wissenschaftliche Befähigung verfügt, die für eine Promotion erforderlich sind.
- (5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungskollegium. Das Prüfungskollegium setzt sich zusammen aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen des jeweiligen Faches. Der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt das Prüfungskollegium und bestimmt einen Prüfer als Vorsitzenden. Er setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Mitglieder des Prüfungskollegiums und den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu dem Termin. § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) In der Promotionseignungsprüfung werden keine Noten vergeben. Das Prüfungskollegium stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers den Anforderungen nach Absatz 4 genügen. Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist über den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die geforderte Vorbildung nach § 4 Nrn. 1 und 2,

2. drei gleichlautende Exemplare der Dissertation,
3. eine englische Übersetzung des Titels sowie eine englische Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation, falls diese in deutscher Sprache abgefasst ist,
4. eine Erklärung, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
6. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluß gibt,
7. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann darauf verzichtet werden.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn
 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. keine prüfungsberechtigte Lehrperson im engeren Sinne für die Begutachtung der Dissertation zuständig ist oder
 3. die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 4. der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über den Antrag des Bewerbers entscheiden. Bei der Berechnung dieser Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt.
- (3) Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. Sie muß die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen. Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut.
- (2) Wird eine Dissertation von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut und kann diese die Arbeit nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Bewerbers im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit.
- (3) Die Dissertation muß unterschrieben und in Maschinenschrift vorgelegt werden; sie muß gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Die Angaben auf dem Titelblatt müssen dem im Dekanat zugänglichen Muster entsprechen.
- (4) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (5) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission gestatten, die Dissertation in englischer Sprache vorzulegen. In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

- (1) Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und einen Zweitgutachter. Als Gutachter können Professoren der Universität Bayreuth und anderer Universitäten, habilitierte sonstige Hochschullehrer der Fakultät und promovierte Personen aus der

außeruniversitären Forschung, die Hochschullehrer sind, bestellt werden. Mindestens einer der Gutachter muß eine prüfungsberechtigte Lehrperson im engeren Sinne sein. Wenn die Dissertation durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson betreut wurde, soll diese als Erstgutachter bestellt werden.

- (2) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Monate nicht überschreiten soll, ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut = 1 = eine besonders anzuerkennende Leistung;

gut = 2 = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

befriedigend = 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

unzulänglich = 4 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Die Verwendung der Zwischennoten 1,5 und 2,5 ist zulässig.

In besonderen Fällen kann das Prädikat

ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung

erteilt werden. Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit der Bewertung 0 eingesetzt.

- (3) Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters vorschlägt. Die Promotionskommission kann auch von sich aus weitere Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (4) Der Dekan informiert die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission vom Eingang der Gutachten, legt die Dissertation und die Gutachten für diesen Personenkreis im Dekanat zur Einsichtnahme aus und setzt sie bei den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission in Umlauf. Diese können eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. Wird die Einberufung der erweiterten Promotionskommission nicht verlangt, so entscheidet nach Abschluß des Umlaufs, der nicht länger als sechs Wochen dauern soll, die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und eventuell eingegangener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation; andernfalls trifft die erweiterte Promotionskommission diese Entscheidung. Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt.

- (5) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 1 bis 4. Wenn der Bewerber innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die erweiterte Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden müßte, zur Umarbeitung zurückgeben. Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. Er muß die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist vorlegen. Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4. Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Werden von den Gutachtern oder den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission Mängel der Dissertation festgestellt, die gleichwohl eine Ablehnung der Arbeit nicht rechtfertigen, so kann dem Bewerber oder der Bewerberin eine entsprechende Korrektur auferlegt werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt bei der Abgabe der Pflichtexemplare, dass die Korrekturen vorgenommen wurden.

§ 10

Prüfungsausschuß

- (1) In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 11) vor dem Prüfungsausschuß statt. Dem Prüfungsausschuß gehören an:
1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson im engeren Sinne, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
 2. der Erst- und Zweitgutachter
 3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im weiteren Sinne, die auf Antrag des Bewerbers und aufgrund eines dementsprechenden Beschlusses der

Promotionskommission auch einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth angehören kann.

Ist ein Gutachter im Sinne der Nummer 2 gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für ihn eine prüfungsberechtigte Lehrperson im weiteren Sinne zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt.

- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mitgeteilt.

§ 11

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache (Disputation), in welcher der Bewerber nachweist, dass er vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist. Ist das Thema der Dissertation eine Fachdidaktik, so muß die mündliche Prüfung sich auf die dazugehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.
- (2) Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. Der Bewerber ist schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Beginn des Kolloquiums zu laden. Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber diese Ladungsfrist verkürzen.
- (3) Das Kolloquium dauert etwa sechzig Minuten und ist hochschulöffentlich. Es gliedert sich in einen Vortrag über die Dissertation und eine wissenschaftliche Aussprache. Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Zum Kolloquium werden außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses alle prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne geladen. Der Vorsitzende kann Fragen anwesender prüfungsberechtigter Lehrpersonen zulassen; er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.
- (4) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 5. Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note einigen, legen sie diese als Note

des Kolloquiums fest. Wenn sie sich nicht einigen können, wird die Note des Kolloquiums als arithmetisches Mittel der vier Einzelnoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet. Erreicht ein Bewerber im Kolloquium nicht die Note „befriedigend“ (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.

- (5) Über den Gang des Kolloquiums und die Feststellung der Gesamtnote der Promotion ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
 3. den Namen des Bewerbers,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Noten der Dissertation und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Promotion.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.

- (6) Der Bewerber kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums dem Dekan vorliegen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag des Bewerbers muß dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. Das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zuläßt oder der Bewerber das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Wenn der Bewerber zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muß er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Hat der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt der Dekan gemäß Absatz 2 einen neuen Termin. Wenn der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist das Kolloquium bestanden, so stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

	0				summa cum laude (mit Auszeichnung)
über	0	bis	1,50		magna cum laude (sehr gut)
über	1,50	bis	2,50		cum laude (gut)
über	2,50	bis	3,00		rite (befriedigend)

- (3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind dem Bewerber im Anschluß an das Kolloquium vom Prüfungsausschußvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des schriftlichen Zwischenbescheids beziehungsweise der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

- (4) Im übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 muß dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber muß die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) Zu diesem Zweck muß der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung Pflichtexemplare entsprechend den folgenden Alternativen unentgeltlich beim Dekan abliefern:
 1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung.
 2. 6 Exemplare, wenn die Dissertation im wesentlichen ungekürzt in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.
 3. 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. In diesem Fall ist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen. Die Publikation muss eine ISBN- oder ISSN-Nummer führen und auf der Rückseite des Titelblatts die Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes enthalten.
 4. 6 Exemplare in gedruckter, gebundener Form und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Art der Datenübertragung mit der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Bewerber versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Er überträgt der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) das Recht, diese Version zu speichern, in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen. Der Bewerber ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch

die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenübertragung nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

- (3) Der Bewerber überträgt der Universität Bayreuth das Recht zur Veröffentlichung – auch in Datennetzen – seines Namens, des Themas der Dissertation, der Kurzfassung (Abstract), des Tages der Einreichung und des Tages des Kolloquiums, in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 auch das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (5) Versäumt der Bewerber durch sein Verschulden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2, Nrn. 2 und 3 kann der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät (im folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4) an der Fakultät für Mathematik und Physik erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, dem die Promotionskommission zustimmen muss.

- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 6) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 14) enthalten. ³Der Bewerber erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen; § 8 bleibt unberührt. ²Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss gemäß § 9 Abs. 1 der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁶Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicher zu stellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 11 Abs. 4. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so kann abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 3 der weitere Prüfer der ausländischen Bildungseinrichtung angehören. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 16 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich

verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 16

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. Das Datum der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Urkunde und deren Übersetzung wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17

Einsichtsrecht

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen im engeren Sinne einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige prüfungsberechtigte Lehrpersonen im engeren Sinne zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Wenn die Gutachten vorliegen, leitet der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fachbereichsrates und

allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne zu. Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

- (3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Der Beschluß des Fachbereichsrats setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.
- (4) Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; zugleich tritt die Vorläufige Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Physik der Universität Bayreuth von 15. Juni 1977 (KMBI II S. 166), geändert durch Satzung vom 15. September 1986 (KWMBI II 1987 S. 6), mit der sich aus Absatz 2 ergebende Einschränkung außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 14 (Veröffentlichung der Dissertation) dieser Promotionsordnung gelten auch für Promotionsverfahren, zu denen Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind. Im übrigen werden Promotionsverfahren, zu denen Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind, nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 1 außer Kraft tretenden Promotionsordnung zu Ende geführt.